

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 02/2017

Antragsteller: Kunstverein und Jugendkunstschule Bitterfeld KREATIV e. V.

Projektbezeichnung: Pippi, Harry und Co. - Jahresprojekt

Gesamtkosten des Projektes 21.000,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 21.000,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 4.200,00 Euro (20,0 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Bewilligung in beantragter Höhe**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 23.12.2016 gewährt. Vom Landesverwaltungsamt wurde der vorzeitige Maßnahmebeginn mit Bescheid vom 25.01.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 03/2017

Antragsteller: Freundes- und Förderkreis Bach-Gedenkstätte im Schloss Köthen (Anhalt) „BISA“ e. V.

Projektbezeichnung: 11. Köthener Herbst 22.09. - 24.09.2017

Gesamtkosten des Projektes 50.665,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 50.455,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 1.500,00 Euro (2,96 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.493,17 Euro (2,96 %)**

Begründung:

Der Antragsteller möchte zum 11. Mal das Musikfestival „Köthener Herbst“ durchführen. Mit diesem Festival möchte der Verein der Bedeutung des Schlosses Köthen als einzigartiger Wirkungsstätte Johann Sebastian Bachs gerecht werden.

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 29.11.2016 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt ist eine Kulturveranstaltung von gemeinnützigem Interesse und von besonderer regionaler Bedeutung.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie). Da es sich hier um eine Komplementärfinanzierung handelt, gelten die Bedingungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MK vom 22.12.2008 - 51 - 57001).

Nachweislich der Angaben des Antragstellers im Schreiben vom 28.12.2016 wird angegeben, dass ca. 20 Übernachtungen der Künstler im Hotel Anhalt zu je 54,00 Euro vorgesehen sind. Nach Rücksprache mit dem Hotel Anhalt vom 21.04.2017 wurde dem Fachamt bestätigt, dass

die 54,00 Euro reine Übernachtungskosten sind. Somit verringern sich für den Kostenansatz „Übernachtungen“ die Ausgaben i. H. v. 1.300,00 Euro um 220,00 Euro auf 1.080,00 Euro.

Somit ergeben sich förderfähige Ausgaben i. H. v. 50.445,00 Euro.

Ausgaben	beantragt vom 26.09.2016 i. V. m. Änderung vom 13.01.2017	in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €
Künstlerhonorare		39.000,00	39.000,00
Künstlersozialkasse		2.100,00	2.100,00
Übernachtungen		1.300,00	1.080,00
Reisekosten		600,00	600,00
Werbung (incl. Programmheft)		4.500,00	4.500,00
Büro/Organisation/Tele- Kommunikation		500,00	500,00
Miete		1.500,00	1.500,00
Instrumentenbetreuung (Transport/Stimmung/ Leihgebühr)		1.000,00	1.000,00
Versicherung		165,00	165,00
Gesamtausgaben		50.665,00	50.445,00

Entsprechend dem beantragten Anteil von 2,96 % wurde die Zuwendung neu berechnet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 1.493,17 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 04/2017
Antragsteller: Kultur- und Freibadverein Glauzig e. V.
Projektbezeichnung: Antrag auf finanzielle Unterstützung zur Förderung der kulturellen Aktivitäten im Rahmen eines Sommerfestes im Freibad Glauzig

Gesamtkosten des Projektes 2.100,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 1.215,00 Euro
beantragte Förderung Landkreis: 1.100,00 Euro (52,38 %)
(Anteilsfinanzierung)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 631,80 Euro (52,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 23.12.2016 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt ist eine Kulturveranstaltung von gemeinnützigem Interesse und von besonderer regionaler Bedeutung.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Antragsteller möchte nachweislich der Projektbeschreibung ein Sommerfest im Freibad Glauzig durchführen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kosten für die Position Bierzeltgarnituren nicht anzuerkennen. Ausweislich des Kostenplanes sollen hier 3 Garnituren zu jeweils 100,00 Euro angeschafft werden. Gemäß Pkt. 6 der o. g. Richtlinie sind diese aber nicht zuwendungsfähig. Es besteht die Möglichkeit, sich Bierzeltgarnituren z. Bsp. über verschiedene Firmen/Baumärkte für das Sommerfest auszuleihen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Kosten für die Hüpfburg i. H. v. 200,00 Euro zu vermindern. Vorliegend ist u. a. ein Kostenangebot ab 65,00 Euro.

Ebenfalls nicht zuwendungsfähig nach Pkt. 6 der o. g. Richtlinie sind die Ausgaben für den Sicherheitsdienst i. H. v. 200,00 Euro.

Der Kostenansatz für die Position „Dekoration“ wird nicht als förderfähig anerkannt. Nachweislich des Schreibens des Antragstellers vom 21.12.2016 sollen hier Blumen und Zubehör gekauft werden, um die teilweisen maroden Schandflecke zu verbergen. Gemäß Pkt. 6. Abs. 2 - 7. Anstrich der o. g. Richtlinie sind nicht in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Anliegen der Förderung stehende Kosten nicht zuwendungsfähig.

Damit verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben von 2.050,00 Euro (der Antragsteller hatte sich bei dem Honorar für Auftritte um 50,00 Euro verrechnet) um 835,00 Euro auf 1.215,00 Euro.

Ausgaben	beantragt vom 07.10.16 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €
Absicherung DRK	300,00	300,00
Hüpfburg (Miete)	200,00	65,00
Sicherheitsdienst / Aufsichtsperson	200,00	0,00
Werbung (Plakate, Flyer)	150,00	150,00
Auftritte (Honorar für Tanzgruppe, Chor und DJ)	400,00	350,00
Dekoration	200,00	0,00
Bastelmaterial für Kostüme	200,00	200,00
Bierzeltgarnituren	300,00	0,00
GEMA u. Genehmigung Stadt	150,00	150,00
Gesamtausgaben	2.100,00	1.215,00

Die Verwaltung schlägt vor, eine Zuwendung i. H. v. 631,80 Euro zu gewähren. Dies entspricht einem prozentualen Förderanteil des Landkreises von 52,00 %.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 05/2017

Antragsteller: Verein für Anhaltische Landeskunde e. V.
Projektbezeichnung: Redaktionelle Vorbereitung und Druck des wissenschaftlichen Vereinsorgans „Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde“, Jg. 26 (2017)

Gesamtkosten des Projektes 4.200,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 4.200,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 250,00 Euro (5,95 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Bewilligung in beantragter Höhe**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Lt. Antragstellung möchte der Verein für Anhaltische Landeskunde e. V. die redaktionelle Vorbereitung und die Herausgabe des neuen Bandes der „Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde“ (Jg. 26, 2017) durchführen. Nachweislich der Ausführungen des Antragstellers in der Projektbeschreibung sind die Mitteilungen ein Publikationsorgan für wichtige historische Darstellungen und neueste Forschungsergebnisse aus der anhaltischen Regionalgeschichte und der allgemeinen Landeskunde. Dazu beantragte der Verein für Anhaltische Landeskunde e. V. Fördermittel beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, beim Land Sachsen-Anhalt, beim Landkreis Wittenberg und bei der Stadt Dessau-Roßlau.

Der Antragsteller verkauft, nachweislich der Angabe auf der Internetseite des Vereins für Anhaltische Landeskunde e. V. (val-anhalt.de), die Mitteilungen zu jeweils 10,00 Euro zzgl. Versandkosten. Die Erlöse sind jedoch lt. Antragstellung kein Bestandteil der Finanzierung.

Da der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entsprechend § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) i. V. m. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA - GVBl. LSA Nr. 12/2014) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat, sind bei der Verwendungsnachweisführung die Einnahmen

aus dem Verkauf der „Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde“ anzugeben und die Zuwendung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ggf. anteilig zurückzufordern.

Die Verwaltung empfiehlt unter Berücksichtigung der Erzielung von Einnahmen, die förderfähigen Projektkosten mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises in beantragter Höhe von (bis zu) 5,95 % zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 250,00 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 06/2017

Antragsteller: - Chorklang - Eintracht Köthen
Projektbezeichnung: Beschaffung von Auftrittsausstattung

Gesamtkosten des Projektes 3.677,26 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 2.958,89 Euro

beantragte Förderung Landkreis:
(Anteilsfinanzierung) 2.574,08 Euro (70,00 %)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.434,36 Euro**
(vgl. Darstellung S. 2)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 17.01.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Gemäß Pkt. 7.4 der Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Gewährung von Zuwendungen für Kunst und Kultur vom 31.01.2008 liegt der Anteil des Landkreises an der Finanzierung bei maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Lt. den Antragsunterlagen sollen Auftrittshosen und Auftrittsmappen angeschafft werden. Veranschlagt werden vom Antragsteller für die Hosen jeweils Kosten i. H. v. 101,09 Euro. Der Antragsteller begründete die Stoffauswahl (mit einem Anteil von Schurwolle) mit den Anforderungen an die Kleidungsstücke während der Auftritte. Auf Nachfrage gab der Antragsteller am 13.04.2017 die Auskunft, dass momentan 21 Frauen Mitglied im Chor sind.

Aufgrund dessen verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Position auf 2.122,89 Euro.

Des Weiteren hat der Antragsteller für 50 Auftrittsmappen je 23,00 Euro veranschlagt. Nachweislich des Gesprächs vom 13.04.2017 mit dem Antragsteller treten momentan 37 Mitglieder auf. Die überzähligen Mappen sollten nach Auskunft des Antragstellers für künftige Mitglieder angeschafft werden, da eine Nachbestellung für eine geringere Anzahl mit höheren Kosten verbunden ist. Nach Recherchen des Fachamtes im Internet konnten ähnliche Mappen zu einem Preis von 20,90 Euro ermittelt werden, allerdings ohne das gewünschte Logo.

Da der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entsprechend § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) i. V. m. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (GVBl. LSA Nr. 12/2014) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat, wird vorgeschlagen, die zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt anzuerkennen:

Ausgaben	beantragt vom		zuwendungsfähige		Vorschlag Verwaltung	
	03.11.16	in €	Ausgaben	in €	in €	
Auftrittshosen 25 St. a 101,09 €		2.527,26		2.122,89	40 %	849,16
Auftrittsmappen 50 St. a 23,00		1.150,00	21 St. a 101,09 40 St a 20,90	836,00	70 %	585,20
Gesamtausgaben		3.677,26		2.958,89		1.434,36

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Gesamtzuschuss i. H. v. 1.434,36 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 07/2017

Antragsteller: Kunstverein Bitterfeld Wolfen
Projektbezeichnung: Kunstschule

Gesamtkosten des Projektes	2.700,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	2.637,60 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	1.600,00 Euro (59,26 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 1.556,18 Euro (59,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 23.12.2016 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Verwaltung schlägt vor, die zuwendungsfähigen Kosten für die Position Fahrtkosten zu kürzen. Ausweislich des Kostenplanes sind hier 840,00 Euro vorgesehen. Jährlich wird ein Honorarvertrag abgeschlossen, der einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss i. H. v. 70,00 Euro beinhaltet. Der Künstler fährt alle 14 Tage von Freital nach Wolfen. Entsprechend fallen für das Jahr ca. 24 Fahrten an. Gemäß Pkt. 6, Anstrich 2, der o. g. Richtlinie werden Fahrtkosten nach dem gültigen Bundesreisekostengesetz anerkannt. Danach hat die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Vorrang. Recherchen der Verwaltung im Internet ergaben, dass der Preis für eine Hin- und Rückfahrt mit der Bahn von Freital nach Wolfen 32,40 Euro beträgt. Für 24 Fahrten ergeben sich Kosten i. H. v. 777,60 Euro. Somit betragen

die zuwendungsfähigen Kosten für die Position Fahrtkosten 777,60 Euro. Damit verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben von 2.700,00 Euro um 62,40 Euro auf 2.637,60 Euro.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Zuwendung i. H. v. 1.556,18 Euro zu gewähren. Dies entspricht einem prozentualen Förderanteil des Landkreises von 59 %.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 08/2017

Antragsteller: Malverein „Neue Schenke e. V. Wolfen“
Projektbezeichnung: Führen und Anleiten der Jugendkunstschule des Malvereins

Gesamtkosten des Projektes	5.640,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	5.640,00 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	2.500,00 Euro (44,33 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 2.481,60 (44,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 19.12.2016 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Vor dem Hintergrund der im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten bzw. Vorhaben und dem tatsächlichen Antragsvolumen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die förderfähigen Projektkosten mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises in einer Höhe von (bis zu) 44 % zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 2.481,60 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 09/2017

Antragsteller: Malverein „Neue Schenke e. V. Wolfen“
Projektbezeichnung: 14. Werkstattwoche „Kunst“

Gesamtkosten des Projektes	1.800,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	1.610,00 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	1.200,00 Euro (66,66 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 1.046,50 Euro (65,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 28.02.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Verwaltung schlägt vor, die zuwendungsfähigen Kosten für die Positionen Aufwandsentschädigungen für die Künstler Pauline Ulrich und Klaus D. Ulrich von jeweils 650,00 Euro um 95,00 Euro auf 555,00 Euro zu kürzen.

Nachweislich der Ausführungen des Antragstellers im Schreiben vom 16.10.16 wird erläutert, dass die Künstler Herr Klaus D. Ullrich und Frau Pauline Ullrich an insgesamt 5 Tagen in der Zeit von 9.00 – 14.00 Uhr den Teilnehmern der 14. Werkstattwoche Kunst zur Verfügung stehen. Da analog der letzten Jahre eine Stunde mit 45 Minuten abgerechnet wird und davon

ausgegangen werden kann, dass ja auch Pausen vorgesehen sind, können für diesen Zeitraum maximal 6 Stunden angerechnet werden. Somit verringern sich die zuwendungsfähigen Kosten für die Aufwandsentschädigungen auf jeweils 555,00 Euro (18,50 Euro/St. x 6 St. x 5 Tage). Damit betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben 1.610,00 Euro.

Vor dem Hintergrund der im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten bzw. Vorhaben und dem tatsächlichen Antragsvolumen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die förderfähigen Projektkosten mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises in einer Höhe von (bis zu) 65 % zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 1.046,50 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 10/2017

Antragsteller: Literaturgruppe „Die schreibenden Goitzschefedern“
Projektbezeichnung: 9. Literaturfreundetreffen an der Goitzsche

Gesamtkosten des Projektes 500,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 490,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 350,00 Euro (70,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 343,00 Euro (70,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBL LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 01.03.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Verwaltung schlägt vor, die zuwendungsfähigen Kosten für die Position Miete - Lutherhaus und Kapelle in der Stadtkirche Bitterfeld von 100,00 Euro um 10,00 Euro auf 90,00 Euro zu kürzen.

Nachweislich der Ausführungen des Antragstellers im Schreiben vom 15.11.2016 sowie des Angebotes der Ev. Kirchengemeinde Bitterfeld vom 16.11.2016 wird erläutert, dass die Miete für den Veranstaltungsraum im Lutherhaus und für die Alte Kapelle in der ev. Stadtkirche Bitterfeld jeweils 45,00 Euro betragen soll. Demzufolge können für die Position Miete nur 90,00 Euro anerkannt werden. Damit verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf

490,00 Euro. Entsprechend des beantragten prozentualen Anteils von 70,00 % wurde die Zuwendung auf die förderfähigen Ausgabepositionen neu berechnet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 343,00 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 11/2017

Antragsteller: Evang. Kirchengemeindeverband Zörbig
Projektbezeichnung: Zörbiger Sommerkonzerte 2017

Gesamtkosten des Projektes	8.490,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	8.490,00 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	4.650,00 Euro (54,77 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 4.245,00 Euro (50,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 01.03.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Kosten für die Aufwandsentschädigung für ein Konzert i. H. v. 6.400,00 Euro hält die Verwaltung für nicht angemessen, auch wenn das Konzert im Rahmen des 500. Reformationsjubiläums angeboten werden soll. Im Jahr 2014 besuchten über 400 Besucher 9 Konzerte (durchschnittlich 44 Besucher je Konzert). In den Jahren 2015 und 2016 wurden jeweils 250 Besucher für insgesamt 6 Konzerte gezählt (durchschnittlich 42 Besucher je Konzert). Zu allen Konzerten wurden keine Eintritte erhoben, sondern nur um Spenden gebeten. Angesichts dieser Besucherzahlen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Kosten für ein Konzert i. H. v. 6.400,00 Euro nicht gewährt. Zumindest für dieses Konzert

könnte Eintritt verlangt werden, soweit dies im Rahmen des Vertrages möglich ist und nicht mit noch höheren Kosten verbunden wäre.

Vor dem Hintergrund der im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten bzw. Vorhaben und dem tatsächlichen Antragsvolumen sowie auf Grund des Verhältnisses der Kosten zu den Besucherzahlen der Veranstaltungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die förderfähigen Projektkosten mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises in einer Höhe von (bis zu) 50 % zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 4.245,00 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 12/2017

Antragsteller: Görziger Schalmeyenkapelle 1957 e. V.
Projektbezeichnung: Förderung der Schalmeyenmusik

Gesamtkosten des Projektes	4.180,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	3.299,50 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	2.433,20 Euro (58,21 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 1.913,71 Euro (58,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 27.12.2016 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Nachweislich der Recherche der Verwaltung und des 2. Kostenangebotes des Antragstellers reduzieren sich die Kosten für das Instrument von 2.610,60 Euro auf 2.480,00 Euro. Für die Schalmeyentasche verringern sich die Kosten von 174,40 auf 173,50 Euro. Somit vermindern sich die Ausgaben für diese beiden Positionen um 131,50 Euro.

Nach Auskunft der Jugendherberge Dessau vom 11.04.2017 wird für ein Frühstück 5,50 Euro berechnet. Demnach werden von dem angegebenen Pauschalbetrag i. H. v. 22,00 Euro für Übernachtung und Frühstück nur 16,50 Euro anerkannt, da gemäß Pkt. 6 der o. g. Richtlinie

Speisen und Getränke nicht zuwendungsfähig sind. Demzufolge ergeben sich für 2 Übernachtungen von 6 Kindern Ausgaben i. H. v. 198,00 Euro je Trainingslager.

Vor dem Hintergrund der im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten bzw. Vorhaben und dem tatsächlichen Antragsvolumen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Kosten für die Partituren i. H. v. 125,00 Euro sowie die Ausgaben für das Büromaterial i. H. v. 100,00 Euro nicht zu fördern.

Die Vereinsfahrt zum 60. Jubiläum entspricht einem Vereinsfest, deren Bedeutung sich auf die Gemeinde beschränkt. Demzufolge sind diese Kosten i. H. v. 500,00 Euro gemäß Pkt. 6 der o. g. Richtlinie nicht zuwendungsfähig.

Somit betragen die anerkannten Ausgaben 3.299,50 Euro.

beantragte Position	beantragte Ausgaben in Euro	zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	anerkannte Ausgaben in Euro
neues Instrument	2610,60	2.480,00	2.480,00
Instrumententasche	174,40	173,50	173,50
AWO Trainingslager 1. HJ	210,00	198,00	198,00
AWO Trainingslager 2. HJ	210,00	198,00	198,00
Büromaterial	100,00	100,00	0,00
Ersatzteile	250,00	250,00	250,00
Vereinsfahrt zum 60. Jubiläum	500,00	0,00	0,00
neue Partituren	125,00	125,00	0,00
Gesamtausgaben:	4.180,00	3.524,50	3.299,50

Die Verwaltung schlägt vor, eine Zuwendung i. H. v. 1.913,71 Euro zu gewähren. Dies entspricht einem prozentualen Förderanteil des Landkreises von 58 %.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 13/2017

Antragsteller: Förderverein „Barockkirche Burgkernitz“ e. V.
Projektbezeichnung: Burgkernitzer Konzerte und Orgelvespern in der Barockkirche 2017

Gesamtkosten des Projektes	9.900,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	9.000,00 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	2.000,00 Euro (20,20 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 1.800,00 Euro (20,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 18.01.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt ist eine Kulturveranstaltung von gemeinnützigem Interesse und von besonderer regionaler Bedeutung.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Verwaltung schlägt vor, die Position Deko / Noten / Orgeldurchsichten des eingereichten Kostenplanes nicht zu fördern.

Die Position Noten wurde bereits im Jahr 2016 gefördert. Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung ist eine jährliche Beschaffung von Notenmaterial, welches zudem in den Besitz des Antragstellers – hier: Förderverein Barockkirche Burgkernitz e. V. – übergeht, nicht erforderlich. Des Weiteren wird ausweislich der vorliegenden

Projektbeschreibung davon gesprochen, dass in 132 Orgelvespern und 164 Konzerten sich ein vielfältiges musikalisches Leben in der Barockkirche abspielte. Mithin kann unterstellt werden, dass aufgrund dessen, ein Rückgriff auf vorhandenes Notenmaterial zumutbar ist bzw. ein umfassendes Notenmaterial bereits zur Verfügung steht.

Gemäß Pkt. 6. o. g. Richtlinie sind nur die projektbezogenen Ausgaben zuwendungsfähige Kosten. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Orgel in der Barockkirche Burgkernitz regelmäßig gewartet werden muss, da sonst andere Veranstaltungen nicht durchführbar wären, werden die beantragten Ausgaben für die Orgeldurchsichten auch vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) i. V. m. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA - GVBl. LSA Nr. 12/2014) nicht gefördert.

Die Übernahme der Kosten für die Dekoration durch den Antragsteller ist zumutbar.

Des Weiteren nicht zuwendungsfähig sind die Honorarkosten für die Weihnachtsmette i. H. v. 560,00 Euro. Dies ist eine Veranstaltung der Kirche (Mette = Gottesdienst). Daher lassen sich diese Ausgaben nach der Rechtsauffassung der Verwaltung nicht i. S. d. Pkt. 6. Abs. 1 – 1. Anstrich der o. g. Richtlinie subsumieren.

Somit ergeben sich folgende zuwendungsfähige Ausgaben:

Ausgaben	beantragt vom 23.11.16 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €
Honorare / Aufwandsentschädig.	8.460,00	7.900,00
Werbung (Flyer, Plakate, Programme, ...)	1.100,00	1.100,00
Deko / Noten / Orgeldurchsichten	340,00	0,00
Gesamtausgaben	9.900,00	9.000,00

Die Verwaltung schlägt vor, eine Zuwendung i. H. v. 1.800,00 Euro zu gewähren. Dies entspricht einem prozentualen Förderanteil des Landkreises von 20 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 14/2017

Antragsteller: Plastik- und Keramik Studio Köthen e. V.
Projektbezeichnung: Förderung der künstlerisch-kulturellen Arbeit

Gesamtkosten des Projektes 1.000,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 1.000,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 700,00 Euro (70,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Bewilligung in beantragter Höhe**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 23.12.2016 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 15/2017

Antragsteller: Ev. Kirchengemeindeverband Aken
Projektbezeichnung: Konzertreihe in der Nikolaikirche Aken

Gesamtkosten des Projektes 3.700,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 3.700,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 1.000,00 Euro (27,03 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Bewilligung in beantragter Höhe**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 14.12.2016 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 16/2017

Antragsteller: Förderverein Stadt- und Klosterkirche Brehna e. V.
Projektbezeichnung: Orgelsommer 2017 in der Stadt- und Klosterkirche Brehna

Gesamtkosten des Projektes	2.320,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	2.283,89 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	1.600,00 Euro (68,97 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 1.553,05 Euro (68,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.06.2017 beantragt und mit Bescheid vom 20.04.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt ist eine Kulturveranstaltung von gemeinnützigem Interesse und von besonderer regionaler Bedeutung.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Antragsteller möchte einen Orgelsommer in der Stadt- und Klosterkirche Brehna durchführen. Dazu hat er u. a. für Logistik/Technik 100,00 Euro veranschlagt. Auf Nachfrage erklärte der Antragsteller hierzu, dass für die musikalischen Veranstaltungen Verstärker, Mikrofon und Lautsprecher vom benachbarten Reit- und Fahrverein ausgeliehen werden. Die Kosten für den Transport, die Aufwandsentschädigung für die Bedienung und Aufstellung der Technik vor Ort sind in diesen Ausgaben enthalten. Gegenüber dem Vorjahr hat der Verein diese Kosten von 200,00 Euro auf 100,00 Euro gesenkt.

Des Weiteren sind lt. Antragstellung für Werbung und Druck von Plakaten, Flyern und Programmen 120,00 Euro geplant. Vorliegend ist hierzu u. a. ein Kostenangebot vom 03.05.2017 i. H. v. 83,89 Euro. Somit verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Position um 36,11 Euro auf 83,89 Euro.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen somit 2.283,89 Euro.

Ausgaben	beantragt vom 14.11.16 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €
Aufwandsentschädigungen für Musiker	2.100,00	2.100,00
Werbung/Druck	120,00	83,89
Logistik/Technik	100,00	100,00
Gesamtausgaben	2.320,00	2.283,89

Vor dem Hintergrund der im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten und Vorhaben und dem tatsächlichen Antragsvolumen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die förderfähigen Projektkosten mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises in einer Höhe von (bis zu) 68,00 % zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 1.553,05 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 17/2017

Antragsteller: Heimat- u. Verkehrsverein Lindau e. V.
Projektbezeichnung: Beschilderung der Burgzinnen / Mehrzweckschirme für die Sitzgruppe vor dem Mehrzweckgebäude

Gesamtkosten des Projektes	2.460,50 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	279,65 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	1.722,35 Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 195,75 Euro (70,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist in Teilen zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Das Projekt des Antragstellers ist nur zu Teilen zuwendungsfähig. Es soll eine Beschilderung der Burgzinnen erfolgen, die eine Orientierung in der Umgebung ermöglichen. Des Weiteren beantragt der Heimat- und Verkehrsverein Lindau Mehrzweckschirme für die Sitzgruppe auf der Freifläche vor dem Mehrzweckgebäude. Diese sollen nachweislich der Projektbeschreibung des Antragstellers die Gäste vor unpassenden Witterungsbedingungen schützen. Gemäß der räumlichen Gegebenheiten der Burg stehen im Turm aber mehrere Räume zur Verfügung, um sich auch bei schlechten Wetter auf der Burg aufhalten zu können. So gibt es einen kleinen Saal, in dem auch Trauungen vollzogen werden können, einen Raum für Ausstellungen u.a. Die Anschaffung der Schirme erfolgt aus keinem kulturellen Anlass und entspricht damit keinem zuwendungsfähigen Projekt im Sinne des Pkt. 4.1 der o. g. Richtlinie.

Somit ergeben sich zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 279,65 Euro.

Ausgaben	beantragt vom 21.11.16 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €
Hinweistafeln 8 St. inkl. Montage	279,65	279,65
Allwetterschirme 2 St. zu je 1.230,25 €	2.460,50	0,00
Gesamtausgaben	2.740,15	279,65

Entsprechend des beantragten Anteils von 70,00 % wurde die Zuwendung neu berechnet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 195,75 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 18/2017

Antragsteller: Kultur- und Innovationszentrum Essenzen-Fabrik Zerbst e. V.
Projektbezeichnung: Kleinkunst 2017 – Essenzen-Fabrik Zerbst

Gesamtkosten des Projektes	4.160,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	3.660,00 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	2.850,00 Euro (68,51 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 2.488,80 Euro (68,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 07.02.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Lt. Antragstellung möchte der Kultur- und Innovationszentrum Essenzen-Fabrik Zerbst e. V. ein Programm für seine Kleinbühne organisieren. Schwerpunkt des Programms sind auch in diesem Jahr wieder Veranstaltungen gegen Intoleranz und Hass. Dabei werden musikalische Veranstaltungen mit Filmen, Lesungen und Vorträge kombiniert.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Positionen Betriebskosten (Strom, Büromaterial und Porto) und Fußbodenbelag können nicht gefördert werden.

Gemäß Pkt. 6 der o. g. Richtlinie sind nur die projektbezogenen Ausgaben zuwendungsfähige Ausgaben. Die Betriebskosten, insbesondere die Stromkosten sind jedoch unabhängig von dem Projekt von dem Verein zu erbringen. Im Einzelnen werden für Strom 180,00 Euro, für Büromaterial 30,00 Euro und für Porto zum Versenden von Programm-Flyern 40,00 veranschlagt. Die Ausgaben für Strom, Porto und Büromaterial sind gemäß Pkt. 6 der o. g. Richtlinie nicht zuwendungsfähig.

Ebenso sind die Kosten für den Fußbodenbelag nicht förderfähig, da diese ebenfalls keine projektbezogenen Ausgaben i. S. d. Pkt. 6 der o. g. Richtlinie darstellen.

Die zuwendungsfähigen Kosten betragen somit 3.660,00 Euro.

Ausgaben	beantragt vom 19.11.16 i. V. m. der Änderung vom 17.12.16 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €
Gagen der Künstler	2.800,00	2.800,00
Fahrtkosten der Künstler	310,00	310,00
Aufwandsentschädigung Bühnentechnik	200,00	200,00
Betriebskosten (Strom, Büromaterial, Porto)	250,00	0,00
Fußbodenbelag	250,00	0,00
Kosten für Werbung	350,00	350,00
Gesamtausgaben	4.160,00	3.660,00

Die Verwaltung schlägt vor, eine Zuwendung i. H. v. 2.488,80 Euro zu gewähren. Dies entspricht einem prozentualen Förderanteil des Landkreises von 68 %.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 20/2017

Antragsteller: Big Band Gröbzig e. V.

Projektbezeichnung: Kauf eines Baritonsaxophons und Notenmaterial

Gesamtkosten des Projektes 3.650,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 3.649,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis:
(Anteilsfinanzierung) 2.555,00 Euro (70,00 %)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 2.517,81 Euro (69,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 19.01.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Antragsteller möchte ein neues Baritonsaxophon anschaffen, da das vorhandene Instrument nicht mehr reparabel ist. Für das Musizieren ist jedoch ein Instrument in dieser Stimmlage notwendig. Gemäß der Antragsunterlagen werden hier 4.000,00 Euro veranschlagt. Vorliegend ist ein Kostenangebot über 3.399,00 Euro. Nach Recherchen der Verwaltung konnte kein günstigeres Angebot zu diesem Instrument ermittelt werden. Demzufolge werden die Kosten i. H. v. 3.399,00 Euro als förderfähig anerkannt.

Des Weiteren möchte der Antragsteller Notenmaterial i. H. v. 250,00 Euro anschaffen. Gemäß Pkt. 6. der o. g. Richtlinie sind diese Mittel zuwendungsfähig. Da der Antragsteller das erste Mal für Noten Fördermittel beantragt, werden diese Ausgaben als förderfähig anerkannt.

Vor dem Hintergrund der im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten und Vorhaben und dem tatsächlichen Antragsvolumen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die förderfähigen Projektkosten i. H. v. 3.649,00 Euro mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises in einer Höhe von (bis zu) 69,00 % zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 2.517,81 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 23/2017
Antragsteller: Amateurtheater Wolfen e. V.
Projektbezeichnung: Theaterprojekt Weihnachtsmärchen 2017 „König Drosselbart“

Gesamtkosten des Projektes 3.000,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 2.940,00 Euro
beantragte Förderung Landkreis: 2.040,00 Euro (68,00 %)
(Anteilsfinanzierung)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 500,00 Euro (17,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 21.03.2017 gewährt, da bis zum damaligen Zeitpunkt die Angaben zum Antrag schlüssig waren und keine Anhaltspunkte bestanden, die einer späteren Förderung entgegenstehen.

Der Antragsteller möchte das Weihnachtsmärchen „König Drosselbart“ einstudieren und ab November auf der Foyerbühne des Städtischen Kulturhauses Bitterfeld-Wolfen aufführen.

Nachweislich der Angaben des Antragstellers vom 20.04.2017 sind für das Jahr 2017 14 Veranstaltungen mit einer maximalen Besucherzahl von jeweils 65 Gästen geplant. Die voraussichtlichen Kartenpreise betragen hierfür 5,00 Euro für Kinder und 7,00 Euro für Erwachsene. Erst zu diesem Zeitpunkt erfuhr die Verwaltung, dass Einnahmen durch dieses Projektvorhaben erzielt werden.

Die Erlöse für die Eintrittskarten werden nach Mitteilung des Antragstellers erst Anfang 2018 vom Kulturhaus an den Verein gezahlt. Aus diesem Grund hat der Antragsteller die Mittel nicht in den Finanzierungsplan einbezogen. Auch wenn die Einnahmen 2018 erzielt werden, sind sie dem Vorhaben für das Jahr 2017 zuzuordnen. Bei einem angenommenen Ausverkauf aller Vorstellungen könnten Mindesteinnahmen i. H. v. 4.550,00 Euro erzielt werden, wenn alle Eintrittskarten zu je 5,00 Euro verkauft würden. Da jedoch nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Vorstellungen ausverkauft sind, schlägt die Verwaltung trotzdem eine Förderung des Vorhabens vor (vgl. nachstehende Ausführungen).

Gemäß Pkt. 6 der o. g. Richtlinie sind nur die projektbezogenen Ausgaben zuwendungsfähige Ausgaben. Demzufolge lassen sich die Kosten für die anteilige Miete für den Fundus nicht i. S. d. Pkt. 6. Abs. 1 – 4. Anstrich der o. g. Richtlinie subsumieren.

Es ergeben sich zuwendungsfähige Ausgaben in folgender Höhe:

Ausgaben	beantragt v.15.11.16 i. V. m. d. Änderung v. 29.03.17 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €
Werbung	100,00	100,00
Miete Fundus anteilig	60,00	0,00
Deko/Technik	610,00	610,00
Garderobe	700,00	700,00
Honorar	1.530,00	1.530,00
Gesamtausgaben	3.000,00	2.940,00

Vor dem Hintergrund des zuvor geschilderten Sachverhaltes schlägt die Verwaltung eine Zuwendung i. H. v. 500,00 Euro vor. Dies entspricht einem prozentualen Förderanteil des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von 17,00 %.

Sollte sich jedoch im Rahmen der Verwendungsnachweisführung herausstellen, dass die Einnahmen durch den Verkauf an Eintrittskarten die Ausgaben übersteigen, ist die Zuwendung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anteilig zurückzufordern.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 24/2017

Antragsteller: Heimatverein Stadt Gröbzig e. V.
Projektbezeichnung: Binden der bisher erschienen Heimatblätter
- 25 Heimatblätter in einem Band -

Gesamtkosten des Projektes 1.250,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 1.249,50 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 650,00 Euro (52,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 649,74 Euro (52,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Antragsteller möchte einen Sammelband herausgeben, der alle 25 erschienen Heimatblätter enthält. Geplant sind 150 Exemplare in Drahtbindung zu je 4,76 Euro und 50 Exemplare in Hardcover zu 10,71 Euro Herstellungskosten.

Die Erlöse aus dem Verkauf der Heimatblätter sollen nach Angabe des Antragstellers der weiteren Ausgestaltung des Schlossturmes dienen. Da der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entsprechend § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) i. V. m.

§ 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA - GVBl. LSA Nr. 12/2014) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat, sind bei der Verwendungsnachweisführung die Einnahmen aus dem Verkauf der Heimatblätter anzugeben und die Zuwendung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anteilig zurückzufordern. Die Verwaltung empfiehlt unter Berücksichtigung der Erzielung von Einnahmen, die förderfähigen Projektkosten mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises in einer Höhe von (bis zu) 52,00 % zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 649,74 Euro zu gewähren.

Anmerkung:

Mit Schreiben vom 28. April 2017 teilte der Antragsteller mit, dass nach den Gesprächen mit den Buchbindereien es sich herausgestellt hat, dass eine Drahtbindung, wie vom Antragsteller ursprünglich vorgesehen, für das Binden der bisher erschienenen Heimatblätter nicht geeignet ist. Grund dafür sind die zu breiten Textfelder der Seiten. Daher möchte der Heimatverein Stadt Gröbzig e. V. jetzt 100 Stück in Hardcover binden lassen. Die Kosten hierfür betragen je Band 15,47 Euro. Somit ergeben sich Gesamtkosten i. H. v. 1.547,00 Euro.

Die Verwaltung nimmt die Änderung hiermit zur Kenntnis und stimmt der angezeigten Änderung zu (vgl. zuvor gemachte Ausführungen).

Die Höhe der anerkannten förderfähigen Gesamtkosten bleibt jedoch auf die bisher anerkannte Gesamthöhe von 1.249,50 Euro beschränkt. Somit beläuft sich die vorgeschlagene Zuschusshöhe weiterhin auf 649,74 Euro.